

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 19/08 BH

L 9 AS 147/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 47 AS 475/06 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

JobCenter Region Hannover,
Lange Laube 32, 30159 Hannover,

Beklagter und Antragsgegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 12. August 2008 Prozess-
kostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin W zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) vorliegt. Ein solcher Grund ist nach den Ausführungen des Klägers und nach Lage der Akten nicht ersichtlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht Gegenstand des angestrebten Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens ist, das lediglich die Nebenentscheidung über die Zulassung der Revision betrifft. Unabhängig von diesen Voraussetzungen wird ferner darauf hingewiesen, dass keine Gründe dafür ersichtlich sind, warum neben dem in § 197 SGG geregelten Kostenfestsetzungsverfahren ein weiterer Rechtsbehelf hinsichtlich der Geltendmachung von Verfahrenskosten eröffnet sein sollte.

